

ROF-SG55.1-8156-3-13-5

**Kreislaufwirtschaftsrecht;  
Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 KrWG;  
Ausführungsplanung für den Ausbau der planfestgestellten Deponieabschnitte 6 und 7 der Deponie Sandmühle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 916/3, 920 und 916 der Gemarkung Röthenbach sowie Fl.Nrn. 936 bis 942 der Gemarkung Arzberg;  
Antragsteller: Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi), Hornschuchstr. 101A, 95362 Wunsiedel i.F.;  
Feststellung gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 6 und 7 UVPG**

### Vermerk

Für das o.g. Vorhaben hat die anlagenbezogene Vorprüfung ergeben, dass die Änderung nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Das KUFi beantragte mit Schreiben vom 14.02.2022 die Plangenehmigung für die Ausführungsplanung der Bauabschnitte 6 und 7 auf der Deponie Sandmühle. Die Bauabschnitte 6 und 7 umfassen eine Deponiekapazität von 300.000 Tonnen und wurden in diesem Umfang bereits am 16.02.1978 planfestgestellt.

Für das Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Für die Deponie Sandmühle wurde bislang keine UVP durchgeführt, da diese bereits insgesamt vor Ablauf der Umsetzungsfristen der UVP-Richtlinie 85/337/EWG und der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG planfestgestellt wurde.

Das geänderte Vorhaben erreicht oder überschreitet nicht erstmals den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 (Anlage 1 Nr. 12.2.1 UVPG). Der in Anlage 1 Nr. 12.2.2 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung wird jedoch erneut überschritten. Eine UVP ist daher nicht erforderlich, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Antragsteller legte dazu das Gutachten zur anlagenbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls vom 16.12.2021 vor. Darin wurden sämtliche Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG geprüft und gewürdigt. Es wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbindlich vorgesehen.

Insbesondere wurde berücksichtigt:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung des Gutachtens durch die Regierung von Oberfranken ergab Folgendes:

Die vom Gutachter für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen herangezogenen Größenkriterien zur Orientierung sind nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Standortkriterien sind keine ökologisch empfindlichen Schutzgebiete betroffen. Das amtliche Biotop 5939-0085 (Hecken und Altgrasbestände randlich von BA 7) wird nicht tangiert.

Vergrämungsmaßnahmen während der Brutzeit verhindern eine mögliche Schädigung von Wiesenbrütern im Maßnahmenbereich. Der Verlust temporärer Flachgewässer als potentielles Laichgewässer wird durch die Anlage von neuen Tümpeln kompensiert. Bauarbeiten im Bereich der temporären Wasserfläche werden außerhalb der Laichzeit durchgeführt. Vorsorglich werden mögliche Vorkommen geschützter Arten (z.B. Zauneidechse, Kreuzkröte) durch die Umweltbaubegleitung vor Baubeginn und in der Bauphase geprüft und bei Bedarf umgesiedelt.

Weitergehende vertiefte Untersuchungen hinsichtlich FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung (saP) sind in Anbetracht der verbindlich festgelegten und geeigneten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Wirkfaktoren der Ausführungsplanung sind als unerheblich einzustufen und können höchstens in der Bauphase zu temporären, geringen Beeinträchtigungen führen.

Bayreuth, 02.03.2022  
Regierung von Oberfranken  
ROF-SG55.1 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 55.1)

Meyer  
Regierungsrat